Preußische Gesetzsammlung

Nr. 30.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 163. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M., S. 164.

(Nr. 10910.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 30. Juni 1908.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Steinperf

am 1. August 1908 beginnen soll.

Berlin, den 30. Juni 1908.

Der Justizminister.

Beseler.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1908.

(Nr. 10911.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 4. Juli 1908.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Mainbezirk der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, das von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen umfaßt wird:

1. nördlich vom Mainfluß in der Richtung von Osten nach Westen: der Gemarkung Fechenheim, dem Riederhöfer- und Fischerfeld bis zum Mainwasen, den Häuservierteln am Obermainkai, Mainkai und Untermainkai, der Speicherstraße, dem Gutleuthof, der verlängerten Speicherstraße bis zur Griesheimer Grenze;
2. südlich vom Mainfluß in der Richtung von Westen nach Osten: Mitte Mainfluß von der Schwanheimer Grenze bis zur Eisenbahnbrücke am linksmainischen Hafen, der westlichen Seite des Bahnkörpers daselbst, den Häuservierteln an der Gartenstraße, am Schaumainkai und Deutschherrnkai, dem Mainwasenwege bis zur Oberräder Grenze, von da der Mitte des Mainflusses bis zur Gemarkung Offenbach

am 1. August 1908 beginnen soll.

Berlin, den 4. Juli 1908.

Der Justizminister.

Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.